

1. Änderungssatzung

zur Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für den Heidetorfriedhof

Auf der Grundlage der §§ 1, 8, 11, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. März 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in den zurZeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 21.11.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für den Heidetorfriedhof beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Gestaltungsrichtlinien

I. Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung

1. Allgemeine Gestaltungsrichtlinien

Die Herrichtung und Gestaltung der Grabstätte unterliegt keinen besonderen Anforderungen. §§ 19 und 20 bleiben hiervon unberührt.

2. Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien

- a) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden.
- b) Nicht zugelassen sind Einfassungen aller Art und vollflächige Abdeckungen mit Platten, Kiesen und Steinen. Trittplatten und Zierkiese können zur Gestaltung der Grabfläche im untergeordneten Verhältnis (maximal 10 % der Fläche) verwendet werden.
- c) Für Dauerbepflanzungen auf Urnenwahlgräbern dürfen nur Gehölze oder Stauden mit einer Wuchshöhe bis 30 cm verwendet werden.
- d) Die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen und Baumgrabstätten ist im Satzungstext § 16 und 17 geregelt.

II. Gestaltungsrichtlinien für Grabmale und bauliche Anlagen

1. Allgemeine Gestaltungsrichtlinien

Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen zusätzlichen Anforderungen. §§ 19 und 21 bleiben hiervon unberührt.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 – 0,70 m Höhe 12 cm, ab 0,70 – 1,00 m Höhe 14 cm, ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 16 cm und ab 1,50 m Höhe 18 cm.

2. Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien

- a) Es dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall, auch in Materialkombinationen verwendet werden.
- b) Die Breite der Grabmale kann bis 50 % der Breite der Grabstätte betragen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- c) Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.
- d) Auf Grabstätten an der Friedhofsmauer dürfen nur Wandplatten oder liegende Grabmale verwendet werden.
- e) Auf Baumpartnergräbern F 3, Abteilung 12 dürfen nur Kissensteine bzw. Liegeplatten mit einer Kantenlänge von 40 - 70 cm und einer Höhe bis 50 cm verwendet werden.
- f) Auf einem Reihengrab der Erdgemeinschaftsgrabanlage darf nur ein bündig im Rasen liegendes Grabmal bis 50 x 70 cm verwendet werden. Das Grabmal ist so zu verlegen, dass es nicht kippelt oder beim Überfahren mit dem Mäher zerbrechen kann.
- g) Auf Urnenpartnergräbern und Baumpartnergräbern dürfen nur Kissensteine mit dem Maß 35 x 45 cm mit Schräge 16 auf 10 cm verwendet werden.

Die Friedhofsverwaltung kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Richtlinien 2 a), b), c), e) und f) zulassen.

Belegungsplan

I. Friedhof 1 (alle Abteilungen)

- keine Neuvergabe von Grabstätten
- Verlängerung der Nutzungszeit nur jährlich möglich
- Sargbestattungen nur noch möglich auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten
- Urnenbeisetzungen auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten statt einer Sargbestattung möglich
- Urnenbeisetzungen auf belegten Erdgrabstätten möglich, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht übersteigt.
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung der Grabstätte
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

II. Friedhof 2

1. Mauerstellen

- keine Neuvergabe von Grabstätten
- bestehende Grabstätten können weiter genutzt werden
- Größe der Grabstätte ca. 4,00 x 5,00 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

2. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen

- Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1 bis 4
- Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
- keine Neuvergabe von Grabstätten innerhalb der Abteilungen 1, 2 und 4 (Innenbereich),
Verlängerung der Nutzungszeit nur jährlich möglich

Sargbestattungen nur noch möglich auf unbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten

Urnenbeisetzungen auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten statt einer Sargbestattung möglich

Urnenbeisetzungen auf belegten Grabstätten möglich, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht übersteigt.

- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

- keine Neuvergabe von Grabstätten in der Abteilung 3
- Urnenbeisetzung auf bereits erworbenen Grabstätten möglich
- Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

4. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung - Einzelgrab

- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

5. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung - Partnergrab

- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

6. Urnengemeinschaftsanlage - Urnenpartnergrab

- Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

III. Park

1. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen

- Vergabe von Grabstätten in allen Abteilungen
- Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

2. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

- Vergabe von Grabstätten in allen Abteilungen
- Größe der Grabstätte ca. 1,25 m x 1,75 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

3. Kinderwahlgräber

- Vergabe von Grabstätten für Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres
- Größe der Grabstätte ca. 0,90 x 1,25 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung

- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

IV. Friedhof 3

1. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen

- Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1 - 6
- Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

- Vergabe von Grabstätten in den Abteilungen 7 und 8
- Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

2. Reihengräber für Sargbestattungen

- Vergabe in den Abteilungen 9 und 10
- Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 2,50 m
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

- Vergabe von Grabstätten im Urnenabteil
- Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

- Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1- 6
- Größe der Grabstätte ca. 1,25 x 1,75 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 8
- Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

4. Urnengemeinschaftsanlage ohne Namennennung

- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung

5. Erdgemeinschaftsgrabanlage – Reihengrab

- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

6. Baumreihengräber

- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- Größe des Namensschildes bis 6 x 9 cm, alle nicht glänzenden Materialien in

dezenten Farben sind möglich

7. Baumpartnergräber

- Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,00 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 22.11.2018

Dittmann
Bürgermeister
Im Original unterzeichnet und gesiegelt.